

KAMMER REPORT 02 15

Rede anlässlich der Kammer- versammlung

Dr. Michael Burmann

Wahlen der RAK Thüringen

zum Vorstand und Präsidium

Dr. Peter Helkenberg

Die Hoffnung stirbt zuletzt

INHALTE

THEMEN



Rede anlässlich der
Kammerversammlung



beA – einfach
Wie funktioniert das beA?

04 Aus der Arbeit des Vorstandes

16 Berufsrechtliches und Info

24 Ausbildungswesen

25 Personalien

Herausgeber/Impressum:

Rechtsanwaltskammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Der Präsident, Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 65 48 80,
Telefax: (0361) 65 48 820, info@rak-thueringen.de, www.rak-thueringen.de

Redaktion:

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Fotos und Grafiken:

shutterstock, RAK Thüringen (Fotos Kammerversammlung S. 2 und 11 –
Theresa Nentwig; Foto RA Dr. Schäfer S. 7 – privat; Foto RA Wolf S. 7 –
Marlis Merrbach; Foto RAin Anuschek S. 8 – Christian Kuhlmann;
Foto RAin Möhler S. 8 – Nicole Victor)

Druckproduktion:

Wicher Druck, Otto-Dix-Straße 1, 07548 Gera, www.wicher-druck.de

Layout und Satz:

PROFIL PR und Werbeagentur GmbH, Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt,
www.profilpr.de, mail@profilpr.de

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Kammerreport halten Sie nun schon die zweite Ausgabe im neuen Design in Händen. Die neu gestaltete Webseite unserer Kammer ist bereits online oder geht in den nächsten Tagen ans Netz. Der Vorstand hat mit diesen Maßnahmen und einer deutlich erhöhten Zahl an Pressemitteilungen das Ziel, die Rechtsanwaltskammer und ihre Mitglieder als die ersten Ansprechpartner für das ratsuchende Publikum und die interessierte Öffentlichkeit zu präsentieren und zu etablieren. Daneben steht der Servicegedanke für unsere Mitglieder und den Bürger im Fokus, insbesondere bei der Neugestaltung der Kammerwebseite.

Sie wird sich weiterentwickeln und den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen sein. Wir freuen uns jedenfalls auf Ihre Reaktionen und Anregungen. Diese Veränderung ist aber nicht die einzige, die sich in jüngster Zeit ereignet hat. Der Vorstand unserer Kammer wurde in der Versammlung am 27.08.15 neu gewählt und wir begrüßen gleich vier neue Mitglieder im Vorstand, die sich Ihnen in dieser Ausgabe ebenfalls vorstellen werden.



RA Jan Helge Kestel
(Präsident der RAK Thüringen)

Ich persönlich bedanke mich auch an dieser Stelle für das in mich gesetzte Vertrauen des Vorstandes und danke ausdrücklich der aus dem Vorstand ausgeschiedenen Kollegin Frau Dr. Seime, Herrn Kollegen Latour und Herrn Kollegen Brandner für das jeweilige, teils über mehrere Wahlzeiten gehende, Engagement für die Kammerbelange im Vorstand. Ganz besonderer Dank gilt aber sicher Herrn Kollegen Dr. Burmann, der nach 14 Jahren als Präsident nicht wieder zur Wahl antrat. „Hier endet nicht eine Amtszeit, sondern eine Ära“, formulierte Vizepräsident RA Buck in seiner kurzen Laudatio während der Kammer-

versammlung. Dem ist nichts hinzuzufügen, weil damit alles gesagt ist! Auch für die Bundesrechtsanwaltskammer stehen Veränderungen an, weil auch dort ein neues Präsidium gewählt wurde. Die Ergebnisse dieser Wahl stehen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Die Veränderungen enden aber auch nicht in personellen Rochaden!

Der Anwaltschaft steht mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches eine Erneuerung bevor, die wohl die weitreichendsten Konsequenzen für die Gestaltung anwaltlicher Kommunikation mit den Gerichten seit der Erfindung des Faxgerätes haben könnte. Jedenfalls dann, wenn auch die Justiz ihre Hausaufgaben erledigt haben wird, was überall spätestens 2022 der Fall sein muss, wird es wohl keine „Papierklagen“ oder „Papierschriftsätze“ mehr geben. Da aber jedes Bundesland für sich entscheidet, wann es innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeitspanne vollständig auf die elektronische Kommunikation setzt, entsteht für uns Anwälte erhebliches Haftungspotential. Um das Problem eines „Flickenteppichs“ möglichst zu vermeiden, müssten alle Bundesländer die Justiz einheitlich mit der entsprechenden Technik versorgen und dafür Sorge tragen, dass der von der Anwaltschaft durch den Gesetzgeber verlangte Standard auch bei der Justiz zur

Verfügung steht, um Medienbrüche zu vermeiden. Die möglichst rasche Umsetzung auch hier in Thüringen ist deshalb eines der drängenden Themen auf der Agenda.

Erfreulich ist, dass in dem beginnenden Ausbildungsjahr wieder mehr – wenn auch nicht viel mehr – Auszubildende den Weg in die Kanzleien gefunden haben und den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten erlernen wollen. Ganz selbstbewusst gehe ich davon aus, dass unsere vielfältigen Bemühungen erste Früchte tragen.

Ein herzlicher Dank geht daher an alle Ausbildungskanzleien für ihr Engagement. Nicht versäumen möchte ich es aber auch, die Kolleginnen und Kollegen einzuladen, die sich bis jetzt noch nicht entschließen konnten, um eine/n Auszubildende/n zu werben, es im nächsten Jahr doch einfach einmal zu versuchen.

Ich freue mich auf eine spannende Zeit und habe Vertrauen, dass die erfolgten und anstehenden Veränderungen erfolgreich verlaufen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Jan Helge Kestel

Aus dem Terminkalender des Vorstandes

Alles auf
einen Blick

Aus dem Terminkalender des Vorstandes

25.03.2015	Vorstandssitzung RAK Thüringen
26./27.03.2015	Internationales Anwaltsforum 2015 in Berlin
09.04.2015	Präsidiumssitzung RAK Thüringen, Sitzung des Thüringer Beirats für alternative Konfliktlösungen
10.04.2015	1. Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach in Berlin
16.04.2015	Jahresempfang der IHK und HWK Erfurt
16./17.04.2015	61. Präsidentenkonferenz als 145. Hauptversammlung in Osnabrück
23./24.04.2015	Geschäftsführerkonferenz in Saarbrücken
11.05.2015	62. Präsidentenkonferenz als 146. Hauptversammlung in Berlin
13.05.2015	Vorstandssitzung RAK Thüringen
19./20.05.2015	Messe vocatium in Erfurt
20.05.2015	Zeugnisübergabe 2. Juristische Staatsprüfung im Thüringer Justizministerium
01.06.2015	63. Präsidentenkonferenz als 147. Hauptversammlung in Berlin
10.-12.06.2015	66. Deutscher Anwaltstag 2015 in Hamburg
19.06.2015	Zeugnisübergabe an die Rechtsanwaltsfachangestellten in Erfurt
26.06.2015	2. Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach in Berlin
27.06.2015	Messe JOBfinder in Erfurt
29.06.2015	Treffen mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltvereine in Erfurt
30.06.2015	Empfang anlässlich des Wechsels des Präsidenten des DAV in Berlin
02.07.2015	25-jähriges Jubiläum des Erfurter Anwaltvereins
08.07.2015	Vorstandssitzung RAK Thüringen
20.08.2015	23. Thüringer Justizfest in Erfurt
21.08.2015	3. Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach in Berlin
26.08.2015	Sommerfest der Steuerberaterkammer Thüringen in Erfurt
27.08.2015	Kammerversammlung RAK Thüringen

In der Zeit vom 24.03.2015 bis 31.08.2015 fanden in der Rechtsanwaltskammer Thüringen 8 Vereidigungstermine statt. In diesen wurden insgesamt 19 Kolleginnen und Kollegen vereidigt.

Rede anlässlich der Kammerversammlung



RA Dr. Michael Burmann

Ich will Sie nicht mit den vielen Erinnerungen aus der Kammerarbeit behelligen. Auf einen Punkt möchte ich jedoch noch eingehen. Auf der 1. Kammerversammlung nach meiner Wahl wurde eine Resolution verabschiedet, welche dazu aufrief, bis zur Abschaffung des damals noch geltenden Gebührenabschlages keine Referendare mehr auszubilden. Dieser Aufruf schlug hohe Wellen. Mehrere Bundestagsabgeordnete bezichtigten mich einer rechtswidrigen Amtsführung. Auch der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Jena intervenierte massiv. In einem Gespräch mit dem damaligen Justizminister Dr. Birkmann kam man dann überein, die Resolution nicht als Resolution der Rechtsanwaltskammer Thüringen, sondern als eine Resolution anlässlich der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen zu bezeichnen.

Dieser Kompromiss führte dazu, dass wir nach wie vor unsere Position aufrechterhalten konnten, bei Fortgeltung des Gebührenabschlages keine Referendare mehr auszubilden. Möglicherweise hat auch diese Position der Rechtsanwaltskammer Thüringen dazu beigetragen, dass kurze Zeit später der Gebührenabschlag dann für verfassungswidrig erklärt wurde.

Ich habe während meiner Amtszeit mit mehreren Justizministern unterschiedlicher Parteien gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Daran zeigt sich auch die Wichtigkeit, dass die Rechtsanwaltskammer Thüringen stets parteipolitisch neutral

Auf den Tag genau vor 14 Jahren und einem Tag habe ich das Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Thüringen übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt stellte sich der Kammervorstand zutiefst zerstritten und sogar verfeindet dar. Der alte Kammervorstand war auf der Kammerversammlung in Mühlhausen nach Aufforderung durch die Kammerversammlung geschlossen zurückgetreten.

In den neuen Vorstand wurden nur wenige der alten Kammervorstandsmitglieder wiedergewählt. Auch der neu gewählte Kammervorstand zeigte sich anfangs in zwei Lager gespalten. Allerdings gelang es nach kurzer Zeit, die beiden Lager über eine konstruktive Sacharbeit zusammen zu führen. Hierzu hat auch der damalige Vizepräsident Ralf Seeler in großem Maße beigetragen.

Ralf Seeler war immer eine Stütze für mich, solange er die Position des Vizepräsidenten und anschließend eines Präsidiumsmitgliedes im Kammervorstand bekleidete. Die Zusammenarbeit mit ihm war stets von tiefem Vertrauen geprägt. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit noch einmal herzlich bei Ralf Seeler für die geleistete Arbeit und die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

gehandelt hat. Wichtig war auch immer, dass wir uns für den Zugang aller Bevölkerungskreise zum Recht eingesetzt haben. Von daher hat sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen stets eindeutig gegen Bestrebungen ausgesprochen, das Recht auf Prozesskostenhilfe und auf Beratungshilfe einzuschränken. Ein Kernanliegen eines jeden Rechtsanwalts muss es sein, dass alle Kreise der Bevölkerung einen uneingeschränkten Zugang zum Recht haben.

Von daher ist es sozusagen vorgegeben, dass in dieser Frage die Rechtsanwaltschaft immer an der Seite der Schwächeren steht. Zugang zum Recht darf nicht vom Geldbeutel und auch nicht davon abhängig sein, ob die Geltendmachung eines Rechts als politisch opportun angesehen wird.

Meine Arbeit als Präsident wäre nicht möglich gewesen, wenn ich nicht immer durch ein engagiertes und manchmal auch kritisches Vorstandsteam unterstützt worden wäre.

Fair ausgetragene sachliche Kontroversen nützen der gemeinsamen Sache immer. Ich danke allen ehemaligen und aktuellen Mitgliedern der Vorstände der Rechtsanwaltskammer Thüringen ganz herzlich, insbesondere dem Präsidium, welches aus dem Vizepräsidenten Stefan Buck, dem Schatzmeister Jan Helge Kestel, dem Schriftführer Andreas Klemt sowie Dr. Peter Helkenberg besteht.

Eine erfolgreiche Vorstandsarbeit ist nicht vorstellbar, wenn das finanzielle Fundament in der Kammer nicht in Ordnung ist. Hierfür haben immer wieder in dankenswerterweise die Rechtsanwälte Dr. Löhr, Möhler und Kestel gesorgt. Auch Ihnen hierfür herzlichen Dank.

Ganz besonderen Dank schulde ich auch der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle hat immer durch ihre Arbeit dafür gesorgt, dass eine effektive Verwaltungsarbeit erfolgte.

Mein Dank geht daher an die Mitarbeiterinnen Frau Härtling, Frau Fricke, Frau Stuhl, Frau Dost und Frau Brühl. Wichtige Anregungen für die Arbeit habe ich auch

immer von meinen beiden Geschäftsführern erhalten. Herr Danker und Frau Di Stefano haben mich darüber hinaus mehrfach von Fehlern abgehalten, welche manchmal meiner impulsiven Art geschuldet waren. Euer Schweigen beziehungsweise die heraufgezogenen Augenbrauen werden mir sicherlich ebenso fehlen wie Eure freundschaftlichen direkten Ratschläge. Vielen Dank an Wulf Danker und Heike Di Stefano.

Letztendlich möchte ich jedoch auch noch meiner Frau meinen tief empfundenen Dank aussprechen.

Sie hat sicherlich manchmal zurückstecken müssen, wenn ich wieder für die

Kammer irgendetwas gemacht habe. Ohne ihre Unterstützung hätte ich die Arbeit nicht leisten können. Wenn ich die 14 Jahre Revue passieren lasse, so kann ich sagen, die Arbeit in der Kammer war manchmal belastend. Insgesamt hat sie aber großen Spaß gemacht.

Ein Lied meiner Lieblingsgruppe, den Rolling Stones, heißt „It’s Only Rock ’N’ Roll – But I Like It.“ So kann man auch die zurückliegenden 14 Jahre beschreiben. Ich wünsche der Rechtsanwaltskammer Thüringen, dass sie auch in Zukunft Kurs hält und dass ihre Stimme im Konzert der Rechtsanwaltskammern gehört wird. Ich darf mich bei Ihnen allen für die Unterstützung in den letzten 14 Jahren bedanken.

Wahlen zum Vorstand und Präsidium der RAK

Auf der diesjährigen Kammerversammlung am 27.08.2015 fanden Wahlen zum Vorstand der RAK statt.

Im Anschluss hieran wurde das Präsidium neu gewählt. Präsidium und Vorstand der RAK Thüringen setzen sich hiernach wie folgt zusammen:

Bezirk	Präsidium der RAK Thüringen
Erfurt	RA Jan Helge Kestel, Präsident RA Stefan Buck, Vizepräsident RA Dr. Peter Helkenberg, weiteres Präsidiumsmitglied
Mühlhausen	RA Andreas Klemt, Schatzmeister
Schleusingen	RA Henning Schneider, Schriftführer

Bezirk	Weitere Vorstandsmitglieder
Arnstadt	RAin Theresa Nentwig
Erfurt	RAin Birgit Anuschek, neu in den Vorstand gewählt RA Markus Wolf, neu in den Vorstand gewählt
Gera	RAin Annette Steuber
Jena	RA Dr. Andreas Schäfer, neu in den Vorstand gewählt
Meiningen	RAin Sabine Möhler, neu in den Vorstand gewählt
Mühlhausen	RA Mathias Morasch
Pößneck	RA Peter-Michael Rode
Sondershausen	RA Volker Kämmerer

Der langjährige Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Dr. Michael Burmann, hatte sich nach 14-jähriger Amtszeit nicht mehr zur Wahl gestellt. Präsidium, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle der RAK Thüringen möchten auch an dieser Stelle Dr. Burmann ihren Dank für die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren aussprechen. Auch den weiteren ehemaligen Vorstandmitgliedern, Rechtsanwältin Dr. Katrin Seime, Rechtsanwalt Christian Latour und Rechtsanwalt Stephan Brandner, möchten wir an dieser Stelle für die geleistete ehrenamtliche Arbeit danken.

Einen ausführlichen Bericht über die Kammerversammlung erhalten Sie im nächsten Heft des Kammerreports.

RA Dr. Andreas Schäfer, Jena



Geboren 1967 in Mannheim
Verheiratet, zwei Kinder

- Abitur in Essen
- Studium in Passau, London und München
- Erstes und zweites juristisches Staatsexamen in München
- Promotion an der Freien Universität Berlin

- Dreijährige Tätigkeit im Bereich Vertragsmanagement der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin
- Seit 1999 bei der JENOPTIK AG, Jena
- Seit 2010 Chefsyndikus

RA Markus J. Wolf, Erfurt

Ich bin 52 Jahre alt, verheiratet. Als gebürtige Pfälzer hat es meine Frau und mich im Urlaub 1991 nach Thüringen verschlagen.

Zu dieser Zeit war ich Rechtsreferendar, das erste Staatsexamen hatte ich 1990 in Heidelberg abgelegt. Wir haben uns in die Region Erfurt und Weimar verliebt und im Herbst 1991 ein altes Bauernhaus zwischen Erfurt und Weimar gekauft. Nach dem zweiten Staatsexamen 1993 zogen wir in unsere neue Heimat um; diese Entscheidung haben wir nie bereut.

Wir wurden mit offenen Armen empfangen. Ich bin seit 1994 als Rechtsanwalt in Erfurt tätig. Als Partner in der Sozietät Dr. Eick und Partner, Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht bin ich vorwiegend im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig.

Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer möchte ich mich gern um die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Ausbildungsverordnung sich zum 01.08.2015 geändert hat (ReNoPat-Ausbildungsverordnung), kümmern.



RAin Birgit Anuschek, Erfurt

Ich bin Jahrgang 1962 und habe mein Studium und Referendariat in Mainz (meiner „alten“ Heimatstadt) und Heidelberg absolviert. Seit 1991 bin ich tätig bei der Kanzlei Bette-Brink (jetzt Bette Westenberger Brink). Seit 1993 bin ich Rechtsanwältin in Erfurt.

Weitere Standorte der Kanzlei sind Mainz und Berlin, in Erfurt sind wir 4 Rechtsanwälte. Ich bin im Bereich Zivil-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig, meine Schwerpunkte sind Bankrecht, Baurecht und Arbeitsrecht. Zu meinen Mandanten zählen u.a. Kommunen, Banken, Architekten, kleine und mittelgroße Firmen im Bereich von Bautätigkeit sowie Computerhersteller. Ich bin Fachanwältin für Arbeitsrecht und seit 2014 auch Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht.



RAin Sabine Möhler, Meiningen

Geboren 1965 in Würzburg
Verheiratet, vier Kinder

Schule und Studium

- Abitur am Deutschhaus-Gymnasium
- Studium in Würzburg
- Erstes und zweites juristisches Staatsexamen in Würzburg

Ehrenamtlich engagiert

- Vorsitzende des Beirates des Lebenshilfe Meiningen e. V.
- seit 2011 Vorsitzende des Fördervereines des Henfling-Gymnasiums e. V.

Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen erhebt für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst.

Zur Zahlung der Gebühr bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden (**§ 11 Abs. 2**) ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin **verpflichtet, dem/der gegenüber der Widerrufsbescheid erlassen worden ist.**

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist in Antragsverfahren mit Antragsstellung fällig, sonst mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Eine Bearbeitung des jeweiligen Antrages erfolgt erst nach Zahlungseingang. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung fällig.

§ 4 Zulassungsverfahren/Bestellungen

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO, 1 ff EuRAG wird eine Gebühr von 400,00 EURO, bei Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO Reg-E) von 650,00 EURO erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages einer/s Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen (§ 27 Abs. 3 BRAO, auch § 4 Abs. 1 EuRAG) wird eine Gebühr von 100,00 EURO erhoben. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO-RegE) wird eine Gebühr von 250,00 EURO erhoben.
3. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 1.500,00 EURO erhoben.
4. Für die Bearbeitung eines Antrages einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen wird eine Gebühr von 500,00 EURO erhoben.
5. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5, §§ 161, 163 Abs. 1 BRAO) oder Abwicklers im Fall des § 55 Abs. 5 BRAO wird eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben.

§ 5 Fachanwaltsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrages, die Fachanwaltsbezeichnung verliehen zu bekommen, wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 EURO erhoben.

§ 6 Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Prüfungen der zukünftigen Rechtsanwaltsfachangestellten zu zahlen ist, beträgt 250,00 EURO. Mit dieser Gebühr ist die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung abgegolten.
2. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung wegen des Nichtbestehens der Abschlussprüfung wird eine weitere Gebühr von 150,00 EURO erhoben.

§ 7 Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung

Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen zum Rechtsfachwirt erhoben wird, beträgt 350,00 EURO.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Gebührengutachten

Für die Erstellung eines Gebührengutachtens außerhalb von § 12 Abs. 2 BRAGO oder § 14 Abs. 2 RVG wird eine Gebühr von 250,00 EURO erhoben.

§ 9 Anwaltsausweis

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EURO erhoben.

§ 10 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 35,00 EURO erhoben.

§ 11 sonstige Verwaltungsverfahren

1. Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 200,00 EURO.
2. Diese Gebühr fällt auch in Abhilfefällen oder bei einer Aufhebung vom Amts wegen an, wenn die Aufhebung des Verwaltungsaktes auf Tatsachen beruht, die erst nach Erlass des Widerrufsbescheids eingetreten oder der Rechtsanwaltskammer bekannt geworden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 04.06.1997 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Zulassungssachen vom 01.07.1999 außer Kraft.

Die Vorschriften, die sich auf den Syndikusanwalt i. S. der §§ 46 ff. der BRAO-RegE beziehen, treten mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in Kraft.

Vorstehende und auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 27.08.2015 beschlossene Satzung wird hiermit erstmals ausgefertigt.

Erfurt, den 04.09.2015


Kestel, Präsident



Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

§ 1

Jedes Kammermitglied ist beitrags- und umlagepflichtig.

§ 1a)

Neben dem Beitrag wird eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen erhoben.

Die Höhe dieser Umlage entspricht der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer der Mitglieder der RAK Thüringen.

Umlagepflichtig sind die Mitglieder, welche am 01. Januar des Jahres, in dem die Umlage der BRAK erhoben wird, der RAK Thüringen angehören.

Die Höhe der Umlage wird jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekannt gemacht.

Die Umlage ist jeweils zum 01. Februar des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

Die §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 2

Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Maßgebend für den Beginn der Beitragspflicht der Kammermitglieder ist der Tag der Aushändigung bzw. der Zustellung der Zulassungsurkunde.

Der Beitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft nach dem 01. Februar eines Jahres ist der Beitrag einen Monat nach Aufnahme in die RAK Thüringen fällig.

Beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. Juni oder endet sie vor dem 01. Juli, so ist nur der hälftige Beitrag zu entrichten.

§ 3

Die Beitragspflicht endet

- a. bei Tod
- b. an dem Tag, an dem die Aufnahme in einer anderen Rechtsanwaltskammer gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 BRAO erfolgt,
- c. an dem Tag, an dem die Zulassungsrücknahmeverfügung bestandskräftig wird.

§ 4

Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Beitrages ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in begründeten Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.

§ 5

Befindet sich ein Kammermitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so

- kann der Schatzmeister die Zahlung anmahnen. Für die damit verbundenen Aufwendungen sind pauschalisierte Bearbeitungskosten von 10 EURO zu erheben.
- Ist der Schatzmeister sodann zu den Maßnahmen gem. § 84 BRAO verpflichtet, sind für die damit verbundenen Aufwendungen nochmals pauschalisierte Bearbeitungskosten von 10 EURO zu erheben, zuzüglich weiter anfallender Kosten für Zustellung und Vollstreckung.*

§ 6

Der Beitrag beträgt 240 €.

§ 7

Die Beitragsordnung trat mit Wirkung zum 01.01.2000 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde am 07. Juni 2000 durch die Kammerversammlung beschlossen und am 15.06.2000 ausgefertigt.

Sie wurde am 07.12.2001 anlässlich der Einführung des EURO erneut ausgefertigt.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 02.07.2003 wurden die §§ 2 und 3 geändert. Die Änderungen der Beitragsordnung traten mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 30.06.2004 wurde § 2 Abs. 3 der Ordnung hinsichtlich der Fälligkeit des Beitrages geändert. Diese letzte Änderung der Beitragsordnung trat mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 17.06.2009 wurde § 3 um den Buchstaben „b“ ergänzt.


Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 04. Juli 2012 wurde § 5 der Ordnung geändert.

Mit Beschlüssen der Kammerversammlung vom 23. September 2014 wurden § 1 der Ordnung geändert und § 1 a) eingefügt.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 27.08.2015 wurden die §§ 2 und 3 geändert, § 6 neu eingefügt und die §§ 4,5 und 7 redaktionell angepasst.

Vorstehende Beitragsordnung wird hiermit unter Berücksichtigung der am 27.08.2015 beschlossenen Änderungen erneut ausgefertigt.

Erfurt, den 04.09.2015


Kestel, Präsident



Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 17.04.2015 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß dem in der Kammerversammlung 2014 beschlossenen § 1 a) der Beitragsordnung der RAK Thüringen ist künftig neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 17.04.2015 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf € 67,00 je Mitglied für das Jahr 2016 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von € 67,00 ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 1. Januar 2016 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind. Die Umlage ist zum 01. Februar 2016 mit dem Kammerbeitrag für 2016 zur Zahlung fällig.


Kestel, Präsident



Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung sucht neue Herausforderung in Kanzlei, Verband oder Unternehmen.

NEUE HERAUSFORDERUNG GESUCHT

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter: (0173) 59 18 020

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Die Sicherheit hat bei der Entwicklung des beA oberste Priorität, denn Verschwiegenheit ist als Kernwert der anwaltlichen Tätigkeit fundamental für unseren Beruf. Ein besonders gesicherter Zugang zum Postfach und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sämtlicher Nachrichten gewährleisten, dass nur die jeweiligen Absender und Empfänger beziehungsweise die von ihnen ausdrücklich befugten Personen erfahren können, welche Inhalte versendet wurden.

**Alle Informationen
zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**

**FRISTSACHE!
01.01.2016**

Jetzt informieren!



Nachrichten aus Berlin (Quelle: BRAK)

Alles über das beA – neue Informationswebseite

Die BRAK hat die Informationswebseite zum besonderen elektronischen Postfach (beA) online gestellt. Die Homepage gibt umfassende Auskünfte rund um die neuen digitalen Postfächer, die ab 01.01.2016 alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besitzen werden. Das beA bietet die Möglichkeit, mit anderen Rechtsanwälten und sukzessive mit der Justiz zu kommunizieren. Spätestens ab 2022 wird die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Justiz ausschließlich über das beA laufen. Das Informationsangebot der BRAK zum beA finden Sie unter www.beA.brak.de

Berufsrechtliche Änderungen zum 01.07.2015

Anfang Juli sind die Beschlüsse aus der Sitzung der Satzungsversammlung im November 2014 in Kraft getreten. Einer der Beschlüsse betrifft eine Änderung des § 2 BORA (Anwaltliche Verschwiegenheit) im Hinblick auf das sogenannte Non-Legal-Outsourcing, also die Auslagerung nichtanwaltlicher Dienstleistungen, beispielsweise IT-Dienstleistungen. Klargestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“.

Außerdem ist jetzt im Berufsrecht niedergelegt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste kanzleiexterner Personen in Anspruch nehmen kann, diese aber ebenso wie Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten muss. Die Satzungsversammlung hatte ferner eine Neufassung des § 11 BORA beschlossen. Nunmehr muss der Mandant nicht nur unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet werden, sondern es ist jetzt auch normativ festgelegt, dass das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten ist.

Diese Änderung beschränkt sich darauf, allein das Zeitmoment in die Norm aufzunehmen. Der Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung wird hingegen nicht zum Gegenstand berufsrechtlicher Pflichten.

Die Beschlüsse der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sind nachzulesen unter www.brak.de

Neuer Fachanwalt vom BMJV gebilligt

Bundesjustizminister Maas hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung, die in der Sitzung im März 2015 gefasst wurden, gebilligt. Die Beschlüsse betreffen die Einführung eines Fachanwalts für Vergaberecht. Damit wird es künftig 22 Fachanwaltsbezeichnungen geben. Zuletzt hatte die Satzungsversammlung im vergangenen Jahr den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eingeführt. Mit neuen Fachanwaltschaften will die Satzungsversammlung auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren. Die Änderungen werden in den kommenden BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten zum 01.11.2015 in Kraft.

Die Beschlüsse der 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sind nachzulesen unter www.brak.de

Änderung des Schuldnerverzeichnisses

Am 10.07.2015 hat der Bundesrat der Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisverordnung (SchuFV) zugestimmt. Die Neuregelung ist die Konsequenz einer datenschutzrechtlichen Evaluierung der bisherigen Schuldnerverzeichnisverordnung, die das Bundesjustizministerium auf Ersuchen des Bundesrates durchgeführt hat. Diese hat ergeben, dass die bisherige Ausgestaltung der Jedermann-Suche nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV nicht ausreichend gewährleistet, dass eine eingetragene Person mit validen Suchkriterien gefunden werden kann und die Eingabe korrekter Daten nicht zu einer falschen Negativauskunft oder Verwechslungen führt. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wurden die entsprechenden Suchkriterien angepasst.

Reform im Vergaberecht

Die Bundesregierung will das Vergaberecht ändern und hat dazu einen Gesetzentwurf beschlossen. Damit wird die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren eingeleitet. Sie dient der Umsetzung von drei EU-Vergaberichtlinien, mit denen die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in Europa modernisiert wird. Dieses Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Ziel des geplanten Gesetzes ist es, Struktur und Inhalt des Vergaberechts einfacher und anwenderfreundlicher zu gestalten. Dazu ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überarbeitet und neu strukturiert worden. Dieser soll künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassen.

Neu ist, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet ist.

AGH Nordrhein-Westfalen zum Tragen einer bestickten Anwaltsrobe

Das Tragen einer mit dem Namen des Rechtsanwalts und dessen Webadresse bestickten Anwaltsrobe verstößt gegen § 20 BORA. Nach Ansicht des AGH Nordrhein-Westfalen besteht der Sinn des Robetragens durch Anwälte darin, dass diese im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer herausgehoben werden.

Allen Beteiligten werde dadurch deutlich, dass Rechtsanwälten eine eigene Organstellung zukommt, die besondere Rechte und Pflichten im Verfahren und in

der Verhandlung begründen. Dies gelte auch dann, wenn keine berufsrechtliche Pflicht zum Tragen der Robe bestehe. Da das Tragen der schwarzen Robe aus Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung erfolge, komme es auch nicht auf den Grundsatz der sachlichen Werbung (§ 43b BRAO i. V. m. § 6 Abs. 1 BORA) an.

Jede Werbung auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe sei nach Sinn und Zweck des Robetragens ausgeschlossen – eben auch die sachliche. AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 16/15

Die Hoffnung stirbt zuletzt



RA Dr. Peter Helkenberg
(Präsidiumsmitglied der RAK Thüringen)

Im Kammerreport 01/15 habe ich die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommentiert, in Fällen von Tatprovokationen durch verdeckte Ermittler lediglich eine Kompensation durch Strafmilderung auszusprechen und dass diese Praxis mit einer kaum nachvollziehbaren Begründung vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden ist.

Dass ich mich jetzt zu diesem Thema erneut äußere, hat nichts damit zu tun, dass die Schriftleitung des Kammerreports meinen Titel „Rechtsstaatswidrige Tatprovokation“ durch „Rechtsanwaltswidrige Tatprovokation“ (was das sein soll, dürfte sich der eine oder andere Leser sicher gefragt haben) verhunzt hat, sondern mit der Tatsache, dass im Frühsommer 2015 aus Karlsruhe ein Signal

kam, welches ich aufgrund der von mir kommentierten Entscheidung FURCHT vs GERMANY vom 23.10.2014 – 54648/09 – zwar erhofft, jedoch nicht ohne Weiteres erwartet hatte. Am 10. Juni 2015 geschah nun eines jener Wunder, die es laut einem alten Schlagertext angeblich immer wieder geben soll, denn der 2. Strafsenat hat das Verfahrenshindernis der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation aktuell mit der Folge anerkannt, dass das Verfahren durch Urteil eingestellt wurde, § 260 Abs.3 StPO.

Dieses Urteil – 2 StR 97/14 – dürfte – wenn dieser Artikel erscheint – bereits zahlreich kommentiert worden sein, ich hoffe, überwiegend zustimmend.

Was ist geschehen?

Das Landgericht Bonn hatte bei zwei Angeklagten über den Vorwurf der Beihilfe zum Betäubungsmittelhandel zu befinden und jeweils Freiheitsstrafen verhängt. Gegen die beiden Männer bestand zunächst ein recht vager Verdacht, in derartige Straftaten verstrickt zu sein. Zunächst ordnete man eine langfristige Observation sowie umfangreiche Überwachungsmaßnahmen an.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse vermochten den Verdacht allerdings nicht zu bestätigen. Statt die Ermittlungen einzustellen, setzte die Polizei auf die beiden Männer mehrere verdeckte Ermittler an, die die „Verdächtigen“ zu überreden versuchten, Ecstasy aus den Niederlanden zu besorgen. Als die späteren Angeklagten auch darauf nicht eingingen, wurden sie von den verdeckten Ermittlern sogar bedroht, woraufhin sich die späteren „Täter“ überreden ließen und BtM einführten, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Im späteren Verfahren waren Polizei und Staatsanwaltschaft nicht bereit, die verdeckten Ermittler – „noeP“ – als Zeugen vernehmen zu lassen, so dass das Landgericht Bonn die Schilderungen der Angeklagten über die Anwerbung nicht widerlegen konnte. Aufgrund der von den Angeklagten eingelegten Revision ergab sich für den 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Gelegenheit, sich mit der

Thematik der Tatprovokation – erneut – zu befassen. Obwohl die jetzt vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung anderer Senate abweicht – 5 StR 240/13 vom 11.12.2013 hatte ich im Januar 2015 bereits zitiert – bestand wegen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keine zwingende Notwendigkeit zur Anrufung des Großen Senats.

Für derart eklatante Sachverhaltskonstellationen wie derjenigen, über die der Bundesgerichtshof nun zu befinden hatte, dürfte damit feststehen, dass die bisherige Praxis der bloßen Strafmilderung ihr Ende gefunden hat und stattdessen von einem Strafverfolgungshindernis ausgegangen werden muss. Allerdings ist die Diskussion über diese Thematik noch lange nicht beendet. Der Begriff der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation wird nämlich nach der Definition des EGMR weiter gefasst und soll auch auf Konstellationen Anwendung finden, bei denen deutlich geringere Einflussnahmen vorgelegen haben als die im obigen Ausgangsfall beschriebenen massiven Drohungen.

Ziel von uns Strafverteidigern muss es daher sein, einen Beitrag dazu zu leisten, dass diese Definition auch von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs übernommen wird.

Gemäß Art. 20 Abs.3 GG sind vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Welchen sinnvollen

Grund kann es dann geben, einen Bürger zu einem Verstoß gegen Strafgesetze anzustiften? Welchen sinnvollen Grund kann es weiterhin geben, die ohnehin für sich Überlastung reklamierenden Gerichte mit Anklagen zu beschäftigen, zu denen es ohne die Provokation der Ermittlungsbehörden womöglich gar nicht gekommen wäre?

Dem Rechtsstaat des Art. 20 Abs. 3 GG würde es also gut anstehen, immer dann ein Strafverfolgungshindernis anzunehmen, wenn der Beschuldigte von Angehörigen staatlicher Organe zu seiner Handlung veranlasst worden ist.

Hoffen wir, dass der 2. Strafsenat – alle anderen Senate sind natürlich auch herzlich eingeladen – demnächst über eine Revision zu befinden hat, die die „geringen aktiven Einflussnahmen“ im Sinne des EGMR rügt und dann – neues Wunder – denselben Mut beweist, den der 2. Strafsenat am 10. Juni 2015 an den Tag gelegt hat.

P.S.

An dieser Stelle lege ich zumindest den am Strafrecht interessierten Kolleginnen und Kollegen dringend ans Herz, die wöchentlich erscheinende kostenlose „ZEIT-ONLINE-KOLUMNE FISCHER im RECHT“ zu lesen. Sie enthält Denkanstöße in einer Qualität und Fülle, die heute eher selten geworden sind.

Fehlerteufel

Die Überschrift zum Textbeitrag von RA Dr. Peter Helkenberg in KR 1/15 S. 17 ist irrtümlich verändert worden. Statt „Rechtsanwaltswidrige Tatprovokation“ muss es zutreffend heißen „Rechtsstaatswidrige Tatprovokation“.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Nutzungsausfall nicht unbegrenzt

Im Rahmen zivilrechtlicher Abwicklungen von Straßenverkehrsunfällen herrscht häufig auch Streit über die Dauer und Höhe eines dem Geschädigten zustehenden Nutzungsausfalls.

Mit dem Urteil vom 20.03.2015 hat das Thüringer Oberlandesgericht eine aus Sicht des Verfassers richtungsweisende Entscheidung zu diesem Komplex gefällt.

Zum Sachverhalt

Das Fahrzeug des Geschädigten erlitt aus Anlass eines Verkehrsunfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden. Im vorprozessualen Stadium war gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers zur Schadensregulierung aufgefordert und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass ohne die Ausgleichszahlung die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs nicht möglich und die Inanspruchnahme eines Kredits aus wirtschaftlichen Gründen gescheitert ist. Etwa 4 ½ Monate nach dem schädigenden Ereignis lehnte die Kfz-Haftpflichtversicherung eine Regulierung ab.

Im anschließenden Zivilprozess berührte sich der Geschädigte unter anderem eines Nutzungsausfallanspruchs über einen Zeitraum von 518 Tagen in Höhe der Eckdaten der Tabelle von Sanden/Danner/Küpperbusch, der den Restwert des Pkws um mehr als das 3-fache überstieg.

Das Landgericht Mühlhausen gab diesem Anspruch unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 25.01.2005 zu Az.: VI ZR 112/04 in voller Höhe statt und führte aus, dass die Höhe einer Nutzungsausfallentschädigung nicht durch den Wert des verunfallten Fahrzeugs begrenzt werde. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers hätte es nämlich in der Hand gehabt, den Geschädigten durch eine schnelle Ersatzleistung oder auch Zah-

lung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Ersatzschaffung (zu einem früheren Zeitpunkt) vorzunehmen. Im Übrigen sei der Versicherungswirtschaft die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die keine Begrenzung der Nutzungsentuschädigung vorsehe, allgemein bekannt. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung zum Thüringer Oberlandesgericht hatte (auch) bezüglich des Nutzungsausfallanspruchs insoweit Erfolg, als der Senat den Tabellensatz nur für einen ersten Zeitraum in voller Höhe zuerkennt und diesen für die



RA Andreas Klemt
(Schatzmeister der RAK Thüringen)

weitergehende Zeit auf 1/3 absenkt. Zur Begründung führt der Senat aus, dass die Tabellensätze nur insoweit als Berechnungsgrundlage uneingeschränkt geeignet sind, als es sich um Zeiträume handelt, für die üblicherweise Ersatzfahrzeuge zu den von diesen Autoren zu Grunde gelegten Mietsätzen angemietet werden. Da die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung mit dem Schreiben etwa 4 ½ Monate nach dem schädigenden Er-

eignis aus ihrer Sicht den Schadensfall endgültig abgerechnet habe, hätte der Geschädigte erkennen können, dass die Durchsetzung einer darüber hinausgehenden Schadensersatzforderung nicht kurzfristig zu erzielen sein würde.

Der Geschädigte wäre daher angehalten gewesen, nach einer Überlegungszeit in eine Anmietung zu einem kostengünstigeren Langzeittarif zu wechseln. Es seien daher ab diesem Zeitpunkt nicht länger die Tarife für eine kurzfristige Anmietung, sondern die Kosten für eine Langzeitmiete zugrunde zu legen. Denn auch der Geschädigte, welcher auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verzichte, müsse sich spätestens nach Ablauf der Überlegungsfrist darauf einstellen, den weiteren Ausfallschaden – vorausschauend planend – durch geringere Aufwendungen zu kompensieren, als diese bei einem überschaubar kurzfristigen Ausfall der Nutzungsmöglichkeit in Ansatz zu bringen sind.

Der Senat hat daher für den Zeitraum ab Unfalleintritt bis Zugang des vorprozessualen Ablehnungsschreibens der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung (nach 4 ½ Monaten), zzgl. einer Überlegungszeit (weitere 6 Wochen), mithin insgesamt 6 Monaten, den Nutzungsausfall anhand der Tabelle von Sanden/Danner/Küpperbusch bemessen und für den Zeitraum danach auf 1/3 des Tagessatzes abgesenkt.

Der Verfasser sieht in dieser Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts richtungsweisende Feststellungen zur Bemessung eines Nutzungsausfallanspruchs im zivilrechtlichen Verkehrsunfallrecht.

Pfändungsfreigrenzen- bekanntmachung 2015

Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f ZPO

Seit dem 01. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 und Satz 2 ZPO 1.073,88 € (bisher 1.045,04 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 € (bisher 393,30€) für die erste und um jeweils weitere 225,17 € (bisher 219,12€) für die zweite bis fünfte Person.

Mitgliederkommunikation zum beA

Download BRAKMagazin

Das August-Heft des BRAKMagazins ist unter der Überschrift „Wie bekomme ich mein beA?“ unter anderem der Sicherheitsarchitektur des beA sowie dem Erstregistrierungsprozess gewidmet. Sie können das Heft unter http://www.brak-mitteilungen.de/media/BRAKMagazin_4_2015.pdf herunterladen. Beachten Sie die Downloads zum beA auf: www.bea.brak.de

Wir, die Unternehmensgruppe amo/Debus, sind ein mittelständisches Unternehmen mit den Sparten Asphalt, Naturstein und Logistik.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Leiter Personal/Rechtswesen (m/w) in Vollzeit

für unsere Hauptverwaltung in Untersiemau bei Coburg.

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Beratung und Unterstützung von Führungskräften und Mitarbeitern in allen Rechts- und Personalangelegenheiten. Sie unterstützen die Abteilungsleitung Personal + Organisation insbesondere im Bereich Projektbetreuung und Umsetzung von strategischen Unternehmenszielen.

Unser Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Jurastudium
- gute Kenntnisse im Vertrags- und Steuerrecht
- gute Kenntnisse im Sozialversicherungs-, Tarif- und Arbeitsrecht
- Berufserfahrung im Bereich Personalwesen von Vorteil
- loyales, diskretes und sicheres Auftreten

Sie entsprechen diesem Profil und möchten unser Team verstärken?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihrer frühesten Verfügbarkeit.



Asphalt verbindet.

Erfolgreich weiterkommen.

amo Asphalt-Mischwerke Oberfranken GmbH & Co. KG

Frau Stefanie Gleißner
Coburger Straße 35
96253 Untersiemau

Tel. 0 95 65 / 791-158
personal@amo-debus.de
www.amo-debus.de

beA – einfach

Wie funktioniert das beA?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich auf die Einführung des beA vorbereiten. Wir erläutern Ihnen nachfolgend, wie das beA grundsätzlich funktionieren wird. Jeweils aktualisierte Details dazu finden Sie unter www.bea.brak.de.

Sicher und benutzerfreundlich

Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit hat sich die BRAK für die Entwicklung des beA besonders auf die Fahnen geschrieben. Das heißt, der Zugang wird einfach sein und die Bedienung des beA lehnt sich vielfach an die herkömmlichen E-Mail-Systeme an.

Zugang über Kanzleisoftware oder Browser

Zum Postfach gelangt man entweder über einen der gängigen Internetbrowser oder über die Kanzleisoftware. Die Kanzleisoftwarehersteller werden eine sogenannte Schnittstelle erhalten, um das beA zu integrieren. Das heißt, Sie können mit einer Kanzleisoftware das beA bedienen, müssen es aber nicht.

Für Kanzleien, die keine Anwaltssoftware benutzen, erfolgt der Zugang zum beA über einen sogenannten Web-Client. Sie geben beispielsweise im Mozilla Firefox, Safari, Chrome oder im Internet Explorer die entsprechende Internetadresse ein und gelangen auf die Zugangsseite des beA.

Die Anmeldung erfolgt sowohl beim Web-Client als auch bei einer Kanzleisoftware durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel, z. B. eine Chipkarte und eine PIN-Nummer.

beA = E-Mail*

Das beA ähnelt im Aussehen herkömmlichen E-Mail-Systemen – es ist aber sicherer und an die Anwaltstätigkeit angepasst. Neben den üblichen Ordnern – Posteingang, -ausgang, Entwürfe und Papierkorb – findet sich auch eine

Übersicht aller Postfächer, auf die der jeweilige Nutzer Zugriff hat. Denn beim beA kann nicht nur der jeweilige Rechtsanwalt sein eigenes Postfach einsehen. Wie in der Papierwelt auch, können Sie Mitarbeitern oder Kollegen erlauben, auf Ihren Posteingang zuzugreifen. So kann eine Mitarbeiterin beispielsweise die eingehende Post vorbereiten und ein Kollege kann Sie in Ihrem Urlaub vertreten. Wer welche Befugnisse dabei erhält – darüber bestimmen Sie als Postfachinhaber zunächst selbst.

Insgesamt wird es eine Liste von mehr als dreißig Befugnissen geben, die Sie alleine oder kombiniert vergeben können – von Nur-Lese-Rechten bis hin zum Recht, aus Ihrem Postfach Nachrichten zu versenden oder sogar das Recht, selbstständig für Ihr Postfach weitere Befugnisse zu vergeben. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dabei möglich.

Nachrichten erhalten

Auch der Nachrichteneingang ähnelt äußerlich einem E-Mail-Postfach – allerdings mit einer Einschränkung: Bei Nachrichten, die noch nicht geöffnet wurden, ist der Nachrichtenbetreff nicht einsehbar. Lediglich Absender und Datum der Nachricht sind sichtbar. Ursache dafür sind die hohen Sicherheitsstandards beim beA: Bei der sogenannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten, das heißt, der kompletten Verschlüsselung über den gesamten Kommunikationsweg hinweg, ist die Nachricht als Gesamtheit inklusive aller Anhänge und der Betreffzeile kodiert.

Erst nach dem Öffnen und damit Entschlüsseln der Nachricht wird der Betreff sichtbar. Wird die Nachricht danach geschlossen, wird sie automatisch wieder verschlüsselt, aber nicht als Gesamtheit. Der Betreff kann deshalb in der Nachrichtenübersicht zukünftig angezeigt werden. Keine Nachricht liegt je unverschlüsselt im beA-System. Die eingegangenen Nachrichten können nach Belieben sortiert werden, beispielsweise nach Absender, nach Eingangsdatum oder nach Aktenzeichen. So können etwa alle eingegangenen Nachrichten zu einem Verfahren auf einen Blick angezeigt werden.

Ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines maschinenlesbaren Datensatzes kann nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab Anfang 2018 abgegeben werden. Bis dahin kann man ein Empfangsbekanntnis aber einer Nachricht als normalen Anhang beifügen. Das Empfangsbekanntnis kann dann entweder ausgedruckt, ausgefüllt und per Post oder Fax oder aber qualifiziert elektronisch signiert per beA zurückgeschickt werden.

„Virtuelles Kanzlei-Postfach“

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Ein separates Kanzlei- oder Sozietätspostfach wird es nicht geben. Der Gesetzgeber wollte eine eindeutige Adressierbarkeit des einzelnen Rechtsanwaltes gewährleisten und hat daher in der BRAO festgelegt, dass nur Rechtsanwälte ein Anwaltspostfach erhalten. Um hier aber für anwaltliche Organisationseinheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen, gibt es sogenannte Sichten, die frei definierbar sind. Beispielsweise ist postfachübergreifend die Ansicht aller ungelesenen Nachrichten einstellbar, sodass eine Mitarbeiterin auf einen Blick alle neuen Nachrichten aus allen Postfächern, für die sie zugriffsberechtigt ist, sehen kann. So entsteht faktisch ein „virtuelles Kanzleieingangspostfach“. Niemand muss sich durch alle Postfächer einzeln durchklicken.

Nachrichten weiterbearbeiten

Eingegangene Nachrichten können direkt mit der Antwortfunktion beantwortet und/oder zu einem anderen beA-Postfach weitergeleitet werden. Außerdem ist selbstverständlich ein Ausdrucken oder elektronisches Exportieren möglich. Wird das beA über eine Kanzlei-Software bedient, wird der Export der Nachrichten und Anhänge hier voraussichtlich bereits automatisch integriert sein.

Zu berücksichtigen ist, dass das beA kein Nachrichtenarchiv ist. Alleine schon aus Kapazitäts- und damit Kostengründen kann es eine solche Funktion nicht erfüllen. Nachrichten sollten daher nicht im beA belassen werden, sondern in regelmäßigen Abständen in das eigene Dateiablage-System exportiert oder ausgedruckt und gelöscht werden. Die BRAK wird voraussichtlich innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des beA-Systems Fristen festlegen, nach deren Ablauf der Postfachinhaber darüber informiert wird, dass Nachrichten automatisch in den Papierkorb verschoben und später dann gelöscht werden.

Nachrichten versenden

Auch der Versand der Nachrichten wurde so einfach wie möglich gestaltet. Grundsätzlich im Adressverzeichnis auffindbar sind alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstigen Empfänger, die über das beA erreicht werden können. Aktuelle Hinweise, welche Gerichte in welchen Bundesländern und welche sonstigen Empfänger an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen sind, finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de/gerichte. Die Absenderzeile wird automatisch ausgefüllt. Darüber hinaus ist auch die Angabe des eigenen Aktenzeichens, des Aktenzeichens der Gegenseite und des gerichtlichen Aktenzeichens möglich. Über einen entsprechenden Button können Anhänge zur Nachricht hochgeladen werden. In der Regel wird es sich dabei um Schriftsätze und deren Anlagen handeln. Bezüglich der Nachrichtengröße und der Anzahl der Anhänge orientiert sich das beA an den Vorgaben der Justiz, die voraussichtlich der Hauptadressat von beA-Nachrichten sein wird. Da eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Empfänger adressiert werden

kann, z. B. an ein Gericht und einen Anwalt, kann für die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten nichts anderes gelten. Nach den Vorgaben des Justizstandards dürfen Nachrichten derzeit nicht größer als 30 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge umfassen. Die Erweiterung auf 150 MB und 500 Anhänge ist bereits beschlossen. Die verwendbaren Dateiformate richten sich nach den Rechtsverordnungen der Länder, das beA macht hier keine Vorgaben. Einschränkungen wird es nur bei Dateiendungen geben, die eindeutig auf eine Schadsoftware hinweisen.

Qualifizierte elektronische Signatur

Bis zum 31.12.2017 müssen Nachrichten, die über das beA verschickt werden, eine qualifizierte elektronische Signatur beinhalten. Das beA wird so konstruiert, dass bis zu diesem Zeitpunkt anderenfalls technisch ein Versand nicht möglich ist. Die Signatur kann dabei der Nachricht selbst oder aber einem Anhang beigelegt werden.

Am 1.1.2018 tritt dann der neue § 130a ZPO in Kraft. Danach können auch Dokumente ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht eingereicht werden, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg – als solches gilt das beA – eingereicht werden. Das gilt allerdings nur, soweit die Dokumente vom Postfachinhaber selbst – also dem Rechtsanwalt – übersandt werden. Übernimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Versendung, müssen die Dokumente auch nach dem 1.1.2018 qualifiziert elektronisch signiert werden.

Was als nächstes passiert

Derzeit laufen parallel zur technischen Entwicklung die ersten internen Tests des beA-Systems. In den kommenden Monaten werden die Tests mit der Justiz durchgeführt. Im Herbst wird dann der sogenannte Rollout durchgeführt, damit – wie gesetzlich vorgesehen – pünktlich ab 1.1.2016 alle Postfächer betriebsbereit sind. Jeder Rechtsanwalt muss sich, bevor er mit dem beA arbeiten kann, einmalig an seinem Postfach registrieren.

Da diese sogenannte Erstregistrierung besonders sicherheits-sensibel ist, wird dafür eine besondere beA-Karte erforderlich sein, die auch die Postfach-Nummer, die sogenannte Safe-ID enthält. Nur mit dieser beA-Karte ist sichergestellt, dass die Inbesitznahme eines beA-Postfaches nicht korrumpierbar ist. Ab wann und wo die beA-Karte erhältlich sein wird, wird derzeit geklärt, aktuelle Informationen dazu unter www.bea.brak.de.

Nach der Inbesitznahme kann diese beA-Karte auch zur täglichen Anmeldung im Postfach genutzt werden. Je nach individuellem Bedarf wird sie mit oder ohne Signierfunktion erhältlich sein.

*RAin Peggy Fiebig, LL.M.
(Geschäftsführerin bei der BRAK)*

Anpassung des RVG in Bußgeldsachen an neues Fahrzeugsregister

Vor über einem Jahr ist zum 01.05.2014 die „Punkte-reform“ in Kraft getreten.

Mit der Reform sind auch die Bußgelder angehoben und damit einhergehend die Grenze für Eintragungen in das neue Fahrzeugsregister (früher: Verkehrszentralregister) von 40,00€ auf 60,00€ erhöht worden. Mit dem Gesetz zur Stär-

kung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (BT-Drucks. 18/3562, S. 14, 93), das nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl I, S. 1332) am 25. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurden nunmehr auch einige Gebührentatbestände in Teil 5 VV RVG an diese Änderung angepasst. Die Eintragungsgrenze war im RVG bei der

Vertretung in Bußgeldsachen Anlass für eine niedrigere Gebührenhöhe, wenn die Höhe des Bußgeldes diese Eintragungsgrenze nicht übersteigt. In den Nummern 5101, 5103, 5107 und 5109 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum RVG wurde daher jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „40,00“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt.

Quelle: BRAK

Abfrage des Interesses an Fortbildungsveranstaltungen

Gemäß § 15 Abs. 1 FAO für in Thüringen ansässige Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Erfurter Fachanwaltskollegen sind an die Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Bau- und Architektenrecht mit der Idee herangetreten, in Kooperation mit dem Fachausschuss für Bau- und Architektenrecht der Rechtsanwaltskammer Thüringen eigene Fortbildungsveranstaltungen für die in Thüringen ansässigen Kolleginnen und Kollegen durchzuführen.

Der Fachausschuss für Bau- und Architektenrecht hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet. Um festzustellen, ob es sich lohnt, nähere Überlegungen zu Art und Inhalt solcher Veranstaltungen anzustellen, wünscht sich der Ausschuss zunächst Rückmeldungen von den Thüringer Fachanwaltskolleginnen und -kollegen, ob überhaupt an der Durchführung solcher regionalen Fortbildungsveranstaltungen Interesse besteht. Die Mitglieder der FAA Bau- und Architektenrecht wären daher für eine kurze Rückinformation dankbar, wie Sie

zu dieser Idee stehen. Es würde sich hierbei um kostenpflichtige Veranstaltungen handeln, da selbstverständlich sichergestellt werden soll, dass die Fortbildung auf gleichem Niveau, wie das bei anderen Seminarveranstaltungen der Fall ist, erfolgt.

Bitte richten Sie Ihre Anregungen zu diesem Thema an:

RA Stephan Schultz

Telefon: (0361) 34 36-140

Weiterbildung zur Erlangung der Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/in

Neuer Kurs beginnt im November 2015 in Erfurt

Gemeinsam mit der Hans Sol-dan GmbH veranstaltet die RAK Thüringen ab November 2015 wieder einen Vorbereitungskurs zur Erlangung der Qualifikation Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in.

Die Fortbildungsveranstaltungen werden berufsbegleitend immer an den Wochenenden (freitags von 14:30 bis 20:00 und Samstag von 9:00 bis 15:00) in Erfurt stattfinden und sich über einen Zeitraum von November 2015 bis März 2017 erstrecken. Die Seminargebühr beträgt 3.400,- € (das Seminar ist gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG von der USt befreit) und beinhaltet die Schulungsgebühr und einen Crash-Kurs. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 350,00€ wird von der Kammer gesondert erhoben. Das Seminar ist über das sogenannte „Meister-BAföG“ oder auch über die Begabtenförderung förderungsfähig. Weitere Informationen erteilt Ihnen die Kammer gern. Bitte wenden Sie sich an Frau Härtling unter (0361) 654 88 17 bzw. haertling@rak-thueringen.de.

Mit VerA die Ausbildung schaffen

Etwa jeder vierte Auszubildende in Deutschland löst seinen Vertrag vorzeitig auf. Nur jeder zweite setzt die Ausbildung in einem anderen Betrieb oder anderen Beruf fort. Folgen für den Einzelnen sind bei fehlendem Abschluss in der Regel schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ein niedriger Verdienst oder sogar langjährige Arbeitslosigkeit. Auch für Unternehmen sind Ausbildungsabbrüche mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Initiative VerA zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen unterstützt junge Menschen, die Schwierigkeiten während der Ausbildung haben oder überlegen, ihre Lehre abzubrechen. Die Auszubildenden werden individuell von Ehrenamtlichen begleitet, die der Senior Experten Service (SES) vermittelt. Da jedem Auszubildenden ein Senior Experte zur Seite steht, kann auf persönliche Bedürfnisse eingegangen werden. Am häufigsten nachgefragt ist Hilfe bei Fachtheorie und Prüfungen; wichtig sind auch die Förderung sozialer und sprachlicher Kompetenzen sowie Hilfe bei Mobbing, finanziellen oder privaten Problemen. Wo, wie oft und wie lange sich das Tandem trifft, bestimmt der Auszubildende gemeinsam mit seinem Ausbildungsbegleiter. Von der Initiative VerA haben inzwischen 5.000 junge Menschen in ganz Deutschland profitiert. In Thürin-

gen haben etwa 270 Azubis aus unterschiedlichen Branchen eine Anfrage bei der Initiative VerA gestellt, zum Beispiel Altenpfleger, Bürokaufleute, Köche und Zerspanungsmechaniker. Mehr als 200 Azubis werden durch eine Ausbildungsbegleitung unterstützt. Über 80 Prozent der Begleitungen verlaufen erfolgreich. Entscheidende Erfolgsfaktoren sind eine vertrauensvolle 1-zu-1-Betreuung, das große Engagement der Ehrenamtlichen sowie deren Berufs- und Lebenserfahrungen. „Besonders wichtig ist, dass jemand für den Auszubildenden persönlich da ist und ein offenes Ohr hat“, hebt Frau Dr. Elke Schmiedeknecht, VerA-Regionalkoordinatorin für Thüringen, hervor.

Der SES hat als eine der größten deutschen Ehrenamtsorganisationen für Fach- und Führungskräfte im Ruhestand die Initiative VerA Ende 2008 ins Leben gerufen – zusammen mit den Spitzenverbänden der deutschen Industrie, des Handwerks und der freien Berufe. Das Angebot ist für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe kostenfrei, da die Initiative VerA durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Initiative Bildungsketten gefördert wird. Die meisten Anfragen kommen von den Auszubildenden selbst. Oft wenden sich auch Eltern, Ausbildungsberatungen der Kammern, Unternehmen oder Berufsschulen an den SES. Doch nur mit dem

Einverständnis des Auszubildenden ist eine VerA-Begleitung möglich. Anmelden können sich Interessierte über das Kontaktformular auf www.vera.ses-bonn.de, per E-Mail über vera@ses-bonn.de oder telefonisch über (0228) 260903696. Ansprechpartner für Thüringen sind die Regionalkoordinatoren: Dr. Elke Schmiedeknecht und Rainer Schönau.

KONTAKT

Initiative VerA

beim Senior Experten Service (SES)
Tatsiana Harshkova
Buschstraße 2 · 53113 Bonn

Telefon: (0228) 26090 3696
vera@ses-bonn.de
www.vera.ses-bonn.de

Regionalkoordinatorin für Thüringen

Dr. Elke Schmiedeknecht
Telefon: (036424) 5 2077
ostthueringen@vera.ses-bonn.de

SES-Büro in Erfurt

Rainer Schönau
Telefon: (0361) 6538023
ses@buero-erfurt.de

Personalien

25. März 2015 bis 31. August 2015 – Neuzulassung

Name	Vorname	Ort	Datum
Wons	Cindy	Großpüirschütz	30. März 2015
Dietz	Martin	Jena	30. März 2015
Seyring	Corina	Erfurt	4. Mai 2015
Herold	Tina	Jena	18. Mai 2015
Geibert	Jörg	Neumark	18. Mai 2015
Gneuß	Daniel	Erfurt	01. Juni 2015
Rietesel	Alexander	Kromsdorf	01. Juni 2015
Germann	Peter	Erfurt	01. Juni 2015
Dielenschneider	Juliane	Heilbad Heiligenstadt	23. Juni 2015
Bergholz	Sarah	Erfurt	23. Juni 2015
Krafft	Juliane	Erfurt	23. Juni 2015
Thon	Daniel	Erfurt	23. Juni 2015
Carl	Robert	Eisenach	06. Juli 2015
Trautmann	Michael	Erfurt	06. Juli 2015
Knauf	Carolin	Meiningen	10. August 2015
Scheuermann	Elisabeth	Mühlhausen	10. August 2015
Rothämel	Christoph	Erfurt	10. August 2015
Schönemann	Stephanie	Nordhausen	27. August 2015
Matzke	Theresa	Weimar	27. August 2015

Aufnahme in unserer Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Kammer	Ort
Dağli	Beliz	RAK Berlin	Erfurt
Weiser	Beatrice	RAK Sachsen	Jena
Dostmann	Kathleen	RAK Sachsen	Jena
Jäkel	Barbara Anett	RAK Sachsen	Gera
Kaiser	Cornelia	RAK Braunschweig	Heilbad Heiligenstadt
Etzrodt	Jennifer	RAK Frankfurt	Heldrungen

Personalien

Aufnahme in einer anderen Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Ort	Kammer
Müller	Sandra	Mühlhausen	RAK Sachsen-Anhalt
Kremer	Klaus	Ohrdruf	RAK Düsseldorf
Cserèp	Sabrina	Kromsdorf	RAK Sachsen-Anhalt
Weise	Adriane	Gera	RAK Berlin
Schalk	Arndt	Erfurt	RAK Sachsen
Lutz	Ronny	Weimar	RAK Brandenburg
Bock	Detlef Frank	Erfurt	RAK Düsseldorf
Heimbs	Peter	Heilbad Heiligenstadt	RAK Braunschweig
Eichler	Melanie	Erfurt	RAK Sachsen

Löschung

Name	Vorname	Ort	Datum
Müller	Hans Klaus	Erfurt	31. März 2015
Klein	Siegfried	Mühlhausen	31. März 2015
Dr. Gülsdorff	Friedrich-Wilhelm	Schmalkalden/Wernshsn.	07. April 2015
Schröder	Andreas	Utendorf	20. April 2015
Krügel	Kathrin	Niederorschel	29. April 2015
Estel	Margit	Nordhausen	30. April 2015
Berger	Annett	Isseroda	04. Mai 2015
Kandel	Ronald	Seesen	07. Mai 2015
Schulze	Uta	Erfurt	15. Mai 2015
Dietze	Julia	Gotha	19. Mai 2015
Pleiß	Matthias	Großpüirschütz	06. Juni 2015
Amberg	Katrin	Meura	22. Juni 2015
Knaut	Lena	Weida	22. Juni 2015
Bayer	Ralf	Erfurt	23. Juni 2015
Skarus	Christina	Jena	30. Juni 2015
Dr. Kreibich	Christian Alexander	Dietzhausen	30. Juni 2015
Boßecker	Alexandra Ulrike	Meiningen	30. Juni 2015
Heinig	Eileen	Gera	01. Juli 2015
Kalbus	Bert	Jena	10. Juli 2015
Heller	Thorsten	Altenburg	13. Juli 2015
Bach	Klaus	Schmalkalden	19. Juli 2015
Kliesener	Christian	Jena	27. Juli 2015
Koch	Bettina	Erfurt	27. Juli 2015
Dr. Otto	Stefan	Erfurt	07. August 2015
Launer	Werner R.	Erfurt	24. August 2015
Frister	Ralf	Jena	31. August 2015
Dr. Puletz	Mareen	Erfurt	31. August 2015

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Gebiet
Liebeneiner	Wolfgang	Erfurt	ArbR
Langer	Nadja	Gotha	ArbR
Schmidt	Martin	Arnstadt	AgrarR
Kestel	Jan Helge	Erfurt	Bau- und ArchitektenR
Hennersdorf	Jens	Saalfeld	Bau- und ArchitektenR
Sommer	Gernot	Gotha	ErbR
Ritz	Rebecca	Gera	FamR
Becker	Katja	Weimar	FamR
Hansen	Thomas	Mühlhausen	Handels- u. GesellR
Thoß	Silvio	Gera	InsoR
Henniger	Kathrin	Saalfeld	InsoR
Barth	André	Schmölln	SozR
Riedel	Claudia	Suhl	SozR
Schwerd	Dirk	Altenburg	SteuerR
Ciesla	Klaus Peter	Erfurt	StrafR
Horn	Marco	Eisenach	StrafR
Liborius	Fabienne	Erfurt	VerkR
Hühnermann	Katrin	Erfurt	VerwR

Für meine Kanzlei in Erfurt suche ich eine(n) Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit Interesse am Zivil- und Wirtschaftsrecht/Arbeitsrecht. Erste Berufserfahrung wäre hilfreich, ist aber nicht Bedingung.

RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT GESUCHT

Vollzeit oder Teilzeit

Die Stelle kann in Vollzeit oder auf Wunsch auch in Teilzeit besetzt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an:

RA Dr. Wolfgang Habel (persönlich / vertraulich) · Walkmühlstraße 1a · 99084 Erfurt

oder per Mail habel@advohabel.de

Geschäftsstelle

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 6 54 88 - 0
Telefax: (0361) 6 54 88 - 20

info@rak-thueringen.de
www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner	Aufgabengebiet	Kontakt
RA Wulf Danker <i>Hauptgeschäftsführer</i>	Geschäftsführung Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 13 danker@rak-thueringen.de
RAin Heike Di Stefano <i>Geschäftsführerin</i>	Geschäftsführung Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 23 distefano@rak-thueringen.de
Frau Tina Brühl	Sekretariat Fachanwaltschaften	(0361) 6 54 88 - 10 info@rak-thueringen.de
Frau Joana Fricke	Sekretariat Beschwerdeverwaltung	(0361) 6 54 88 - 12 fricke@rak-thueringen.de
Frau Annette Härtling	Berufsausbildung Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in	(0361) 6 54 88 - 17 haertling@rak-thueringen.de
Frau Anja Stuhl	Zulassung Buchhaltung	(0361) 6 54 88 - 14 stuhl@rak-thueringen.de

